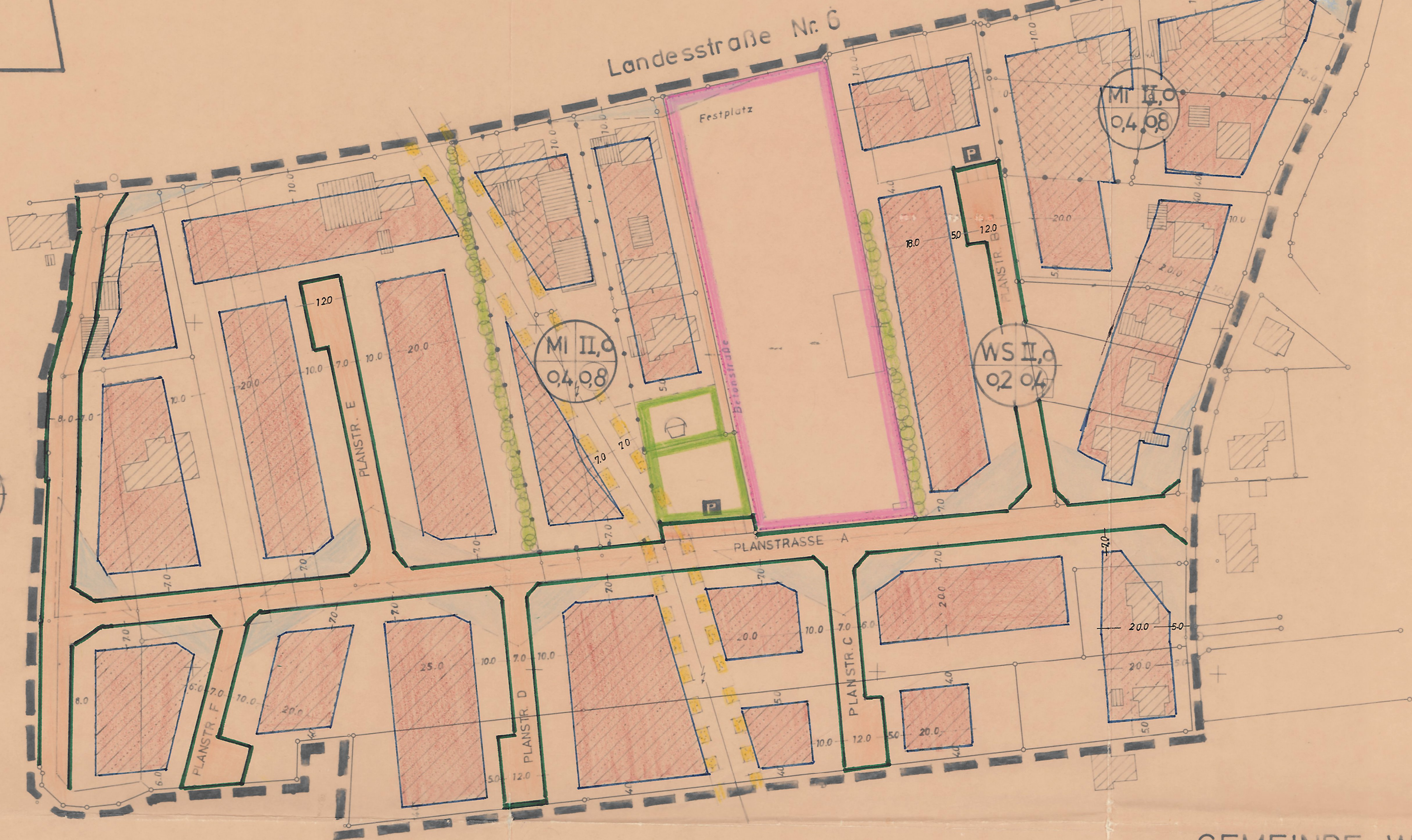


1. UND 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEACHTEN!
SIEHE HAUPTAKTE

23/06.84 Hg



GEMEINDE WESTERHOLT
KREIS WITTMUND
BEBAUUNGSPLAN
NR.5

FESTSETZUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Verkehrsfläche
- Fläche für Gemeindebedarf
- Kinderspielplatz
- Von jeder Bebauung und Bewuchs über 80cm freizuhalten Flächen
- Kleinsiedlungsgebiet
- Mischgebiet
- Zahl der Vollgeschosse, offene Bauweise
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 20 kv Schutzzone
- Immissions Schutzstreifen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des städtebaulich bedeutsamen Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. Oktober, 1974)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Wittmund, den 3. Okt. 1974

Katasteramt

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
Aurich, den 31. Okt. 1974
Der Regierungspräsident
- 214 - 21102 - 218/5

Im Auftrage:

Schuster

Aufgestellt:
Wittmund, den 26.11.1973

Ingenieurbüro Hinrichs
2944 Wittmund-Norddorf
Dorfstraße 43
Fernruf (04462) 5377

Ausgelegt gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit
vom 19.12.1973 bis 23.1.1974
Westerholt, den 26.1.1974

Bürgermeister

I. Beigeordneter

Beschlossen als Sitzung gem. § 10 BBauG durch
den Rat der Gemeinde Westerholt am 1.2.1974.
Westerholt, den 4.2.1974

Bürgermeister

I. Beigeordneter

In Kraft getreten gem. § 12 BBauG durch
Bekanntmachung vom
Westerholt, den

Bürgermeister

I. Beigeordneter